

Allgemeinverfügung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen

mit den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 1a Abs. 3 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.05.2021 in Form der Änderungsverordnung vom 27.07.2021 und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 aber über 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg ab dem 15.08.2021 wegen einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 50 aber über 35 vorbehaltlich der Ziffer 2 wieder die für den 7-Tage-Inzidenzwert von bis zu 50 vorgegebenen Schutzmaßnahmen gelten.
2. Es wird angeordnet, dass in Bezug auf die Bereiche:

„Religiöse Veranstaltungen“ nach § 6, „Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ nach § 6a, „Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie von Kinos“ nach § 6b, „Großveranstaltungen“ nach § 6c, „Gedenkstätten“ nach § 7, „Zoos, Tierparks und botanische Gärten“ nach § 7a, „Museen, Freiluftmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen“ nach § 7b, „Freizeiteinrichtungen“ nach § 7c, „Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten nach § 7d, „Schwimmbäder, Saunen, Thermen“ nach § 7f, „Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen“ nach § 7g, „Beherbergung“ nach § 8, „Gastronomie“ nach § 9, „Einzelhandel“ nach § 9a, „Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen nach § 10, „körpernahe Dienstleistungen“ nach 10b, „Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten“ nach § 11, „Kindertageseinrichtungen“ nach § 12, außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten nach § 14a, „Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen“ nach § 16 und „Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel“ nach § 16a der Nds. Corona-Verordnung

die Schutzmaßnahmen der Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz >10) gelten.

3. Die Allgemeinverfügung vom 19.07.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird zum Ablauf des 14.08.2021 aufgehoben.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 13.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei über 35 Fällen je 100.000 Einwohner. Somit ist der Dreitagesabschnitt erfüllt, die Schutzmaßnahmen gelten ab dem 15.08.2021. Es sind grundsätzlich die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gelten.

Das betrifft zunächst den von § 2 der Nds. Corona-Verordnung erfassten Zusammenkunftsbereich mit den Kontaktbeschränkungen gem. dessen Absatz 1 Satz 4.

Die derzeit bekannten Ansteckungsfälle resultieren vor allem von Reiserückkehrern, die den Corona-Virus SARS-CoV-2 über private Kontakte weitergeben, also - ganz überwiegend auf einige kleinere Infektionsherde zurückzuführen sind, deren Kontaktnachverfolgung nahezu ausnahmslos gewährleistet ist. Zudem ist nach bereits eingetretener, wieder rückläufiger Tendenz aktuell nicht mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, sodass zu prüfen war, ob von der erreichten Stufe 2 Ausnahmen gemacht werden können.

Das Gefährdungspotenzial besteht dabei besonders bei Begegnungen, die nicht mit einem Hygienekonzept abgedeckt sind und bei denen auch keine Kontaktdatendokumentation gem. § 5 der Nds. Corona-Verordnung erfolgt. Um eine stärkere Ausbreitung zu vermeiden, sind daher Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 der Nds. Corona-Verordnung nicht in Frage zu stellen.

Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass i.S.v. § 1a Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen kann die Stadt Oldenburg als kreisfreie Stadt gem. § 1a Abs. 2 S. 4 der Nds. Corona-Verordnung von ihrer Befugnis Gebrauch machen, dass für bestimmte Bereiche die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überschreitung eines in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen auf einen oder mehreren Bereichen beruht. Die in Nr. 2 aufgezählten Bereiche nach § 6, 6a, 6b, 6c, 7, 7a, 7b, 7c, 7d, 7f, 7g, 8, 9, 9a, 10, 10b, 11, 12, 14a Niedersächsische Corona-Verordnung haben nicht bzw. nicht wesentlich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Gleiches gilt für den Freizeit- und Amateursport drinnen und draußen nach § 16 bzw. 16a Nds. Corona-Verordnung.

Die nicht vorgenommenen Einschränkungen in diesen Bereichen sind auch im Hinblick darauf angemessen, dass sich die 7-Tages-Inzidenz nur knapp oberhalb der Grenze von 35 befindet und dieser sich in den nächsten Tagen bereits wieder unterhalb dieses Nennwertes befinden könnte. Zudem ist die Belegungssituation in den Krankenhäusern entspannt und die Belegungszahlen sind stabil. Eine übermäßige Belegung sowohl von Intensivbetten als auch von Isolationsbetten bestehen nicht und eine Tendenz zur Überlastung dieses Sektors ist nicht erkennbar. Unter abwägender Berücksichtigung der Belange des Bevölkerungsschutzes und des potenziellen Übertragungsrisikos ist es daher in der Situation vertretbar, von der eröffneten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, und insofern zur weitergehenden Sicherstellung von Freiheitsrechten auch geboten. Eine moderate Veränderung der Schutzmaßnahmen auf der Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens ist auch deshalb angezeigt, weil das Land Niedersachsen vor Ablauf des Monats August neben den Inzidenzwerten auch die Impfquote und die Auslastung der Intensivkapazitäten in den Krankenhäusern in die Bewertung der Infektionslage einbeziehen will.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbes. nach § 1a der Nds. Corona-Verordnung.

Die am 19.07.2021 erlassene Allgemeinverfügung (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 14.08.2021.

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 13.08.2021
Der Oberbürgermeister